

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/957

A09, A02



DRK Landesverband Nordrhein e. V. · Auf'm Hennekamp 71 · 40225 Düsseldorf
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. · Sperlichstraße 25 · 48151 Münster

**DRK Landesverband
Nordrhein e. V.**

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
www.drk-nordrhein.de

Vorsitzender des Vorstandes
Hartmut Krabs-Höhler
Tel. 0211 3104 210
Fax 0211 3104 209

Düsseldorf und Münster, 20.10.2023

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.**

Sperlichstraße 25
48151 Münster
www.drk-westfalen.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorsitzender des Vorstandes
Dr. Hasan Sürgit
Tel. 0251 9739 109
Fax 0251 9739 297

das DRK in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Reform endlich umsetzen – Update für das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ (Drucksache (18/4551)).

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Krabs-Höhler
Vorsitzender des Vorstandes
DRK Landesverband Nordrhein e. V.

Dr. Hasan Sürgit
Vorsitzender des Vorstandes
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

**Die sieben Grundsätze der
Rotkreuz- und Rothalbmond-
bewegung**

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Reform endlich umsetzen – Update für das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Stellungnahme des DRK in Nordrhein-Westfalen zu dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/4551)

Das DRK in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Reform endlich umsetzen – Update für das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ (Drucksache (18/4551).

Der Bevölkerungsschutz stellt eines der grundlegenden Schutzversprechen des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern dar. Die krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine konsequente Fortentwicklung des Bevölkerungsschutzes erfolgen muss, um für künftige Ereignisse gewappnet zu sein.

Die Landesregierung beabsichtigt, in dieser Wahlperiode das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu novellieren. Den im Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen Beteiligten ist vom Ministerium des Innern bereits Gelegenheit gegeben worden, ihre Vorstellungen zu den Inhalten einer Novelle des Gesetzes vorzutragen.

Im Hinblick auf die Mitwirkung der anerkannten Hilfsorganisationen im Bevölkerungsschutz sollten aus der Sicht des DRK in Nordrhein-Westfalen die folgenden Punkte insbesondere Berücksichtigung finden:

1. Das DRK in Nordrhein-Westfalen spricht sich für eine Anpassung und Erweiterung des Begriffes „Katastrophe“ im Gesetz aus.

Neben Naturereignissen, Unfällen usw. sollen auch beispielsweise Pandemien oder Versorgungskrisen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Der Anwendungsbereich sollte alle Ereignisse abdecken, die durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöst, in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen oder auch wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Ereignis unmittelbar bevorsteht. Nach unserer Auffassung sollte der Einsatz von Ressourcen des Katastrophenschutzes bei diesen und anderen Lagen ermöglicht werden, z.B. die Durchführung oder Unterstützung von staatlichen Aufgaben im Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz.

2. Als DRK in Nordrhein-Westfalen sprechen wir uns für eine gesetzliche Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Kräfte im Katastrophenschutz, insbesondere bei Freistellung und Lohnfortzahlung, aus.

Ein entscheidender Teil unserer Mitwirkung im Katastrophenschutz ist Vorbereitung. Wir versuchen, auf so viele Situationen wie möglich so gut wie möglich vorbereitet zu sein. Die passende Ausstattung, immer wieder auf dem neuesten Stand, die richtige Ausbildung, immer wieder aufgefrischt. Darauf legen wir großen Wert, um auf den Punkt einsatzbereit und ein verlässlicher Partner zu sein.

Die Einsatzformationen des Katastrophenschutzes, die die anerkannten Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen aufstellen, stützen sich auf ehrenamtliche Einsatzkräfte. Die freiwillige Mitarbeit in den anerkannten Hilfsorganisationen ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie die anerkannten Hilfsorganisationen bedürfen dieses ehrenamtlichen Engagements, um ihren Auftrag in der Gesellschaft erfüllen zu können.

Es kommt also darauf an, das Ehrenamt als tragende Säule des Systems zu stärken und langfristig zu sichern. Es ist für alle ehrenamtlichen Einsatzkräfte eine ständige Herausforderung, Berufs- und Privatleben mit ihrem ehrenamtlichen Engagement unter einen Hut zu bringen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit und die Übernahme einer Funktion in einer Einsatzformation des Katastrophenschutzes ist anspruchsvoll. Es bedarf nicht nur einer auf Dauer angelegten Mitwirkung; es bedarf einer sehr umfangreichen Grundausbildung, Fachausbildung und ständiger Aus- und Fortbildung. Der tatsächliche Einsatz ist der weitaus geringste Anteil des zeitlichen Engagements in einer anerkannten Hilfsorganisation.

Die anerkannten Hilfsorganisationen versuchen durch eine weitgehende Modularisierung der Ausbildung die Möglichkeit zu schaffen, die Ausbildungen in der Freizeit der Helferinnen und Helfer stattfinden zu lassen. Das klappt vielleicht noch bei der Grundausbildung, wenn diese auf viele Wochenenden und Feiertage verteilt sind. Bei Fachausbildungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsformaten sowie bei der Ausbildung von Führungskräften stoßen solche modular aufgeteilten Formate jedoch an ihre Grenzen.

Eine gesetzliche Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Kräfte im Katastrophenschutz sollte daher richtiger Weise die vorbehaltlose Freistellung und Lohnfortzahlung bei allen Formen der Aus- und Fortbildung sowie Einsatz Tätigkeiten sowie eine landesweit einheitliche Regelung der Kostentragung nicht nur für Übungs- und Einsatz Tätigkeiten, sondern darüber hinaus insbesondere für Aus- und Fortbildung umfassen.

Wir benötigen einen gesetzlichen Rahmen, der den anerkannten Hilfsorganisationen die Möglichkeit einräumt, eigenständig über die Freistellung und Lohnfortzahlung der für eine Einsatzkräftelaufbahn notwendigen Aus- und Fortbildung zu entscheiden, ohne auf die Zustimmung und Anforderung Dritter angewiesen zu sein. Nach § 18 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 2 BHKG sind die anerkannten Hilfsorganisationen für die Aus- und Fortbildung ihrer Führungs- und Einsatzkräfte selbst verantwortlich. Deshalb sollten sie auch die notwendige Aus- und Fortbildung selbst uneingeschränkt steuern können. Den entsprechenden Erstattungsanspruch für Lohnfortzahlung eines Arbeitgebers sollten die anerkannten Hilfsorganisationen an das Land „durchreichen“ können.

3. Nach Auffassung des DRK in Nordrhein-Westfalen brauchen wir im Katastrophenschutz einen Systemwechsel bei der Förderung der anerkannten Hilfsorganisationen.

Anstelle der bisher gewährten, von detaillierten Überprüfungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand bei den Hilfsorganisationen abhängigen Zuwendung sprechen wir uns für die Gewährung einer Pauschalzahlung für das grundsätzliche Vorhalten von Strukturen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz aus. Dies sollte in Form einer grundsätzlich verlorenen (nicht rückzahlbaren) Zuwendung mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis erfolgen. Eine Rückzahlbarkeit sollte ausschließlich an eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der zugewendeten Mittel geknüpft sein.

Das Ehrenamt im Katastrophenschutz benötigt mehr Unterstützung. Hierzu gehört insbesondere die Entfesselung von einer überbordenden Bürokratie. Diese Überbordung finden wir insbesondere im Beihilfewesen von Landesfahrzeugen für den Katastrophenschutz und beim Mittelnachweis der Zuwendungen für den Katastrophenschutz. Im Hinblick auf den Mittelnachweis der Zuwendungen für den Katastrophenschutz werden zurzeit Förderkriterien angesetzt, die in ihrer Anwendung vor Ort mitunter als praxisfern und wenig handhabbar erscheinen.

Des Weiteren sprechen wir uns für eine Finanzierung hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen im Bereich des Katastrophenschutzes aus. Es bedarf an dieser Stelle einer strukturellen Stärkung. Ohne hauptamtlich geprägte Unterstützung wird es zukünftig nicht möglich sein, ausreichend Ehrenamtliche zu motivieren, auszubilden und zu halten. Die zu Recht erheblich gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistung sowie an die Qualifikation der überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte verstärkt diese Herausforderung für die anerkannten Hilfsorganisationen.

4. Das DRK in Nordrhein-Westfalen befürwortet eine Förderung des aufwachsenden Systems im Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz durch Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Weiterhin muss die Versorgung von pflegebedürftigen Personen in Katastrophen- und Krisenfällen sowohl im Bereich Prävention als auch beim abwehrenden Katastrophenschutz betrachtet werden. Die Selbsthilfefähigkeit und das persönliche Verhalten des Einzelnen, sich auf Krisen, Katastrophen und Unglücksfälle oder den Verteidigungsfall vorzubereiten, ist weiter zu stärken. Darüber hinaus sollte dies fester Bestandteil von Lehrplänen in Schulen werden. Entsprechende Schnittstellen zu anderen Gesetzesmaterien und Ressorts der Landesregierung sollten im Gesetz beschrieben werden.

Für uns bleibt es ein Kernanliegen, dass die Reform der Notfallversorgung mit einer Bekräftigung des durch die Bereichsausnahme bestätigten aufwuchsfähigen Gesamtsystems des Gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes (Rettungsdienst und Katastrophenschutz) einhergehen muss. Eine solche „deklaratorische Ausschärfung“ sollte durch eine Klarstellung sowohl im RettG NRW als auch in gespiegelter Form im BHKG erfolgen.

Es bedarf eines anreizorientierten Förderwerkzeuges, mit dem grundlegende wie auch innovative Maßnahmen der anerkannten Hilfsorganisationen in den Bereichen der Katastrophenprävention und zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit etabliert werden können. Die Maßnahmen beinhalten Begegnungs- ebenso wie Bildungsformate (Bildungs- und Informationsveranstaltungen beispielsweise zu Starkregenereignissen, Hochwassergefahren, Stärkung vulnerabler Gruppen) gleichermaßen wie konzeptionelle Entwicklungen (einrichtungsbezogene Alarmplanung, Lehr- und Lern-Unterlagen für Schulungen), die sowohl projektartig als auch als dauerhafte Aufgabe aufgebaut sein können.

Die anerkannten Hilfsorganisationen haben in diesen Bereichen ausreichend Ideen, Kreativität und Umsetzungskraft und verdeutlichen dies nicht nur durch Projekte wie etwa der „DRK-Katastrophenschutz-Tag-aus-der-Kiste“, die „Herz-und-Seelen-Helfer*in“, „Théa und Louis – die DRK-Mini-Macher“ oder die „Die-Teddybären-Klinik“. Diese wirkungsvollen Aktivitäten werden bisher rein aus organisationseigenem Antrieb umgesetzt, in Eigenleistung und allein durch Spendenmittel finanziell getragen. Um diese Ideen, Kreativität und Umsetzungskraft wirkungsvoll zu fördern, aufeinander abzustimmen und zu steuern, bedarf es eines entsprechenden Förderwerkzeuges zur Katastrophenprävention, mit dem beispielsweise regelmäßige Projektanträge eingereicht und durch das Land finanziert werden können.

Die Ermöglichung der Mitwirkung im Rettungsdienst trägt dazu bei, dass die anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz leistungsfähig bleiben. Wir wünschen uns, dass ein Zugang zum Rettungsdienst erhalten bleibt und die Beteiligung am Rettungsdienst ermöglicht wird.

Düsseldorf und Münster, den 20.10.2023